Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/20 6Ob120/02v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.2002

Norm

PSG §35 Abs2 Z1
PSG §35 Abs3
PSG §40

Rechtssatz

Im Verfahren außer Streitsachen ist auch über die Frage zu entscheiden, ob dem Stiftungsvorstand ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist. Zu einer Unterbrechung dieses Verfahrens bis zur Entscheidung eines Prozessgerichtes über die Frage der Zulässgkeit des Widerrufs besteht daher kein Anlass.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 120/02v
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 120/02v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116575

Dokumentnummer

JJR_20020620_OGH0002_0060OB00120_02V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at